



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 03.Dezember 2020

BETREFF **ATLAS – Info 0097/20**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010202#00005#0097 – 0097/2020** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Einfuhr:

Zollbehandlung; Unzutreffender Fälligkeitszeitpunkt der EUST bei Zahlungsaufschub

Mit ATLAS Teilnehmerinfo 0090/2020 vom 26.11.2020 wurden die Teilnehmer über die Verschiebung der Einfuhrumsatzsteuer gemäß § 21 Abs. 3a UStG informiert. Nach dieser Rechtsnorm wurde die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) für Unternehmen, denen ein zollrechtlicher Zahlungsaufschub gem. Art.110 b) oder 110 c) UZK bewilligt ist, abweichend von den zollrechtlichen Vorschriften auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.

Der Fälligkeitszeitpunkt aufgeschobener Einfuhrumsatzsteuer ist im letzten Wartungsfenster von ATLAS angepasst worden.

Durch einen Softwarefehler in der ATLAS-Anwendung Zollbehandlung wird ab 01.12.2020 die Fälligkeit der EUST bei Zahlungsaufschub nicht in allen Fällen korrekt auf dem Einfuhrabgabenbescheid ausgegeben.

An der Behebung des Fehlers wird mit Hochdruck gearbeitet.

Bescheide, die Ihnen bereits mit unzutreffender Aufschubfrist für die EUST zugegangen sind, sind zwar rechtswidrig, aber gültig.

Seitens der Zollverwaltung wird sichergestellt, dass der Einzug der aufgeschobenen EUST durch die Bundeskasse Trier zutreffend gem.§ 21 Abs.3a UStG erfolgt.

Aus diesem Grund kann von der Einlegung eines Einspruchs gegen die betroffenen Bescheide abgesehen werden.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.